

Az. 43.2-1711-I-2024-9

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BlmSchG- sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-;
Antrag der NatCon Mittelfranken GmbH & Co. KG, Bahnhofstr. 55, 91330 Eggolsheim auf Änderung einer Energiezentrale mit 2 Hackschnitzelkesseln á 1,4 MW von Massiv- in Modulbauweise, Wegfall von Büro- und Sanitärraum, Änderung des Typs der Kesselanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 269/25, Gemarkung Markt Erlbach

Bekanntgabe
i. S. v. § 5 Abs. 2 UVPG

Dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim liegt der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der NatCon Mittelfranken GmbH & Co. KG, Bahnhofstr. 55, 91330 Eggolsheim, zur Änderung einer Energiezentrale mit 2 Hackschnitzelkesseln á 1,4 MW von Massiv- in Modulbauweise, zum Wegfall von Büro- und Sanitärraum sowie zur Änderung des Typs der Kesselanlage in 91459 Markt Erlbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 269/25, Gemarkung Markt Erlbach, vor.

Das zur Genehmigung stehende Vorhaben liegt innerhalb des im Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbe- und Industriegebiet „Am Bahnhof“ in Markt Erlbach ausgewiesenen Industriegebiets.
Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.2.1 zum UVPG durchzuführen.

Im Einwirkungsbereich der Anlage liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG. Es sind weder Schutzgebiete, noch Biotope oder Naturdenkmäler, Denkmäler oder Bodendenkmäler vorhanden und es handelt sich auch nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG ergibt, dass nach Einschätzung der Immissionsschutzbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 nicht gegeben sind und das Vorhaben darüber hinaus keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, haben kann bzw. solche nicht zu erwarten sind. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.
Allein schon mangels des Vorliegens von besonderen örtlichen Gegebenheiten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Neustadt a.d.Aisch, 29.05.2024
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-



Geßler
Regierungsrat